



GEMEINDE VALDORF
BEBAUUNGSPLAN NR.1
 (INDUSTRIEGEBIET
 HOLLWIESEN)

1. AUSFERTIGUNG
 OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS
 DIESEM PLAN, EINEM EIGENTÜMER-
 VERZEICHNIS UND EINEM TEXTTEIL.

MAßSTAB 1:1000
 GEMÄRKUNG VALDORF
 FLUR 15
 GRÖSSE DES PLANGEBIETES 12,5 HA

LINIEN UND FLÄCHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ARKADEN, PASSAGEN
- GARAGEN
- GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE
- VERWALTUNGS- GEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- JUGENDHERBERG
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR

FESTSETZUNGEN (§ 9(1) B BAUG)

BAU- GEBIETE	ZAHL DER VOLLBESCHESSE	GRUND- FLÄCHENZAHL			BAUWEISE	BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 103 BAUG N°				NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
		GRZ	GFZ	BMZ		DACHNEIGUNG	GEB. HOHE	WÄRMEN- GEBÄUDE	DREHPELHOHE	
GE	4					15 m				PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
GE (6,4 BAU NV.3)	4					15 m				ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

NACHRICHTL. ANGABEN (§ 9(3) BBG)

- GRENZE DES BEBAUUNGSBEREICHES
- GRENZE DES VERKEHRSSCHUTZBEREICHES
- GRENZE DES VERKEHRSSCHUTZBEREICHES
- FLÄCHE FÜR SANITÄRLÄREN

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH
 DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBÖREN, TRITT
 DER BISHERIGE PLAN NR. ... MIT
 INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES
 AUSSER KRAFT.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL
 AUFGEHOBEN WERDEN.

ERLAUTERUNGEN

- FLURGRENZEN
- EIGENTUMSGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- HOHE ÜBER NN
- BOSCHÜBER NN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- ARKADEN

SONSTIGE VERMERKE

- VORGESEHENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE BEPFLANZUNG
- SICHTDREIECK
- ELT-FREILEITUNG
- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUFGRUND
 VON BEDEKEN UND ANREGUNGEN 28. Jan 1997

FÄRBE NR. RATS BESCHLUS VOM 28.1.1997

1 } WAR PRIV. GRÜNFLÄCHE
 2 } WIRD GE
 3 }

RECHTSGRUNDLAGEN: § 92 und 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 BAUORDNUNG (BAO C NW) V. 25.6.1962 (Sov. NW 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG V. 29.11.1960 (Sov. 231) UND § 9(2) BBAUG, §§ 6 UND 7 LANDESSTRASSEN-GESETZ VOM 28.11.1961 (Sov. V. 91)

DIESER PLAN IST ENTWORFEN VON: *Heinzigga*

DIP.-ING. HEINZ IBRÜDGER
 ARCHITECT BDA
 MINDEN IN WESTFALEN
 SCHARN 6

DIE DARSTELLUNG DES GEGEN-
 WÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT
 MIT DEM KATASTERNACHWEIS
 ÜBEREIN.

ES WIRD BESCHENIGT, DASS
 DIE FESTLEGGUNG DER
 STÄDTBAULICHEN PLANUNG
 GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KARTENGRUNDLAGE: ...

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT
 DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
 VOM ... WIRD
 BESCHENIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST
 GEMÄSS § 2(1) DES BUNDES-
 BAUGESETZES VOM 23.6.1960
 -BGBl. I S. 341- DURCH BESCHLUS
 DES RATES DER GEMEINDE
 VOM 08. April 1997
 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT
 EINSCHLIESLICH DER BEGRÜNDUNG
 GEMÄSS § 2(1) DES BUNDES-
 BAUGESETZES VOM 1. Nov. 1998
 B-50 S. Datz 1998 ÖFFENTLICH
 AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST
 GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-
 GESETZES VOM 23.6.1960
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST
 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAU-
 GESETZES VOM 23.6.1960
 GENEHMIGT WORDEN.
 DETMOLD, DEN
 AZ. 30.11.1997
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 14. AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAU-
 GESETZES SIND DIE GENEHMI-
 GUNG SOWIE ORT UND ZEIT
 DER AUSLEGUNG VOM 1. Dez. 1998
 BIS 30. Dez. 1998 ÖRTSÜBLICH
 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT
 AB 14. UHR ÖFFENTLICH
 AUS.

Handwritten signatures and stamps at the bottom of the page.